

die des juristisch und sachlich aufs engste verwandten Schutzes der Urbevölkerung. Die Konzepte sind dort weitergehend als im Bereich der nationalen oder ethnischen, sprachlichen und religiösen Minderheiten; die Kodifikation ist in den Händen der Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz, einem bereits 1947 geschaffenen Nebenorgan der Menschenrechtskommission. Erfreulicherweise steht zu erwarten, daß eine entsprechende Deklaration über die Rechte der Urbevölkerung im Jahre 1993, dem Internationalen Jahr der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt, verabschiedet werden wird.

- 1 Siehe die Übersicht über dieses System bei F. Ermacora, *Menschenrechte in der sich wandelnden Welt*, 1974, Bd. I, S. 349ff.
- 2 Diese Resolution ist mit dem Titel »Fate of Minorities« überschrieben.
- 3 Er lautet: »In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen«. (Vollständiger Text des Paktes: VN 1/1974 S. 16ff.) – Anzumerken ist, daß die deutsche Übersetzung den Ausgangspunkt der »bestehenden Minderheit« nicht hinreichend deutlich macht, im Englischen heißt es »States in which ... minorities exist«.
- 4 Text dieses Übereinkommens: VN 1/1968 S. 28ff. und bei Ermacora, *Internationale Dokumente zum Menschenrechtsschutz*, 3. Aufl. 1982.
- 5 F. Capotorti, *Study of the Rights of Persons Belonging to Ethnic, Religious*

- and Linguistic Minorities, UN Doc.E/CN.4/Sub.2/384/Rev.1 (UN Publ. E.78.XIV.1). Eine zweite Auflage erschien 1991 (E.91.XIV.2). – Siehe auch Francesco Capotorti, *Die Rechte der Angehörigen von Minderheiten*. Kommt es zu einer Erklärung der Vereinten Nationen?, VN 4/1980 S. 113ff.
- 6 Diese Definition einer Minderheit im Sinne des Art. 27 des Paktes lautet in deutscher Übersetzung: »... eine der übrigen Bevölkerung eines Staates zahlenmäßig unterlegene Gruppe, die keine beherrschende Stellung einnimmt, deren Angehörige – Bürger dieses Staates – in ethnischer, religiöser oder sprachlicher Hinsicht Merkmale aufweisen, die sie von der übrigen Bevölkerung unterscheiden, und die, zumindest implizit, ein Gefühl der Solidarität bezeugen, das auf die Bewahrung der eigenen Kultur, der eigenen Traditionen, der eigenen Religion oder der eigenen Sprache gerichtet ist.«
 - 7 E/CN.4/L.1367/Rev.1 v.2.3.1978. – Capotorti setzt sich in seinem Aufsatz in dieser Zeitschrift (Anm. 5) auch mit diesem Entwurf auseinander.
 - 8 Das ist letztlich an dem Bericht zu erkennen, der in E/CN.5/1992/48 (mit Corr.1) zu finden ist. Er ist der letzte Bericht der oben genannten »open ended working group«, die im Dezember 1991 in zweiter Lesung den Entwurf einer Deklaration annahm.
 - 9 Darunter Italien und Österreich.
 - 10 Zum Begriff des »soft law« siehe N.A. Maryan Green, *International Law*, 3. Aufl. 1987, S. 112. Vgl. auch F. Ermacora, *Soft Law im Verfassungsrecht?*, in: *Festschrift Geiger*, 1989, S. 145 m. w. N.
 - 11 Es ist heute unbestritten, daß der Inhalt der Allgemeinen Erklärung zum Völkergewohnheitsrecht zählt.
 - 12 Siehe dazu den Art. 31 Abs. 2 der Wiener Vertragsrechtskonvention.
 - 13 Siehe den Text des deutsch-tschechoslowakischen Nachbarschaftsvertrages, in: *Bulletin* (hrg. v. Presse- und Informationsamt der Bundesregierung), Nr. 24 v. 4. 3. 1992, S. 233ff., Art. 20 und 21.
 - 14 Siehe dazu F. Ermacora, *Südtirol. Die verhinderte Selbstbestimmung*, 1991.
 - 15 Genannt sei vor allem die »Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen«, A/Res/2625(XXV) v. 24. 10. 1970 (Text: VN 4/1978 S. 138ff.).

Südtirol: beendeter Streit mit verbliebenen Fragen

Im politisch turbulenten Jahr 1992 ist es schon bemerkenswert, wenn ein jahrzehntelanger Streit gegenüber den Vereinten Nationen für erledigt erklärt wird. Am 17. Juni teilte Österreichs Ständiger Vertreter am UN-Sitz, Peter Hohenfellner, dem Generalsekretär unter Bezug auf die Tagesordnungspunkte 98 und 135 der 46. Generalversammlung – »Menschenrechtsfragen« und »Entwicklung und Festigung der Gutnachbarkeit zwischen den Staaten« – mit, seine Regierung betrachte seit dem 11. Juni den Disput mit Italien bezüglich der Rechte der Bevölkerung Südtirols als beendet; Italiens UN-Botschafter Vieri Traxler äußerte sich am gleichen Tag im gleichen Sinne. Gegenstand der Behandlung durch die Generalversammlung war Südtirol vor mehr als 30 Jahren geworden; mit den Resolutionen 1497(XV) vom 31. Oktober 1960 und 1661(XVI) vom 28. November 1961 hatte das Weltforum Italien und Österreich aufgegeben, gemeinschaftlich nach einer Lösung zu suchen und das Pariser Übereinkommen über Südtirol von 1946 durchzuführen.

Die Südtirol-Problematik gehört zu jenen Minderheiten- und Nationalitätenfragen, die von den nach dem Ende des Ersten Weltkriegs in Pariser Vororten abgeschlossenen Friedensverträgen nicht gelöst, sondern erst geschaffen wurden. Die nunmehr gefundene endgültige Lösung für die internationale Festschreibung der Maßnahmen des schon in den sechziger Jahren geschnürten »Pakets« – dessen wichtigster Bestandteil das Autonomie-Statut von 1971/72 ist – bleibt unterhalb einer Realisierung des Selbstbestimmungsrechts der betroffenen Bevölkerung. Zugleich räumt sie dieser aber ein Maß an Selbstbestimmung über die eigenen Angelegenheiten ein, das sich im Hinblick auf andere Krisenregionen eines Tages als vorbildhaft erweisen mag. Zudem zeigt sich, daß demokratische Verhältnisse im Staat, unter der Minderheit selbst und bei der Schutzmacht der Minderheit der beste Garant einer friedlichen Konfliktlösung sind. Deutlich wird auch, daß wirksamer Minderheitenschutz – wie der Schutz der Menschenrechte überhaupt – nicht mehr der ausschließlichen inneren Zuständigkeit der Staaten überlassen bleiben kann.

Was das Ausmaß der internationalen Verankerung der für Südtirol gefundenen Lösung angeht, so gehen hier, kurz nach Abgabe der Streitbeilegungserklärung, die Meinungen noch auseinander.

Rechtsprobleme nach der Beilegung des Streites über Südtirol

NICOLETTA BUCHER

Frieden, Entwicklung und fruchtbare Zusammenarbeit in Europa und auch den anderen Weltregionen können nur gesichert werden, wenn von nationalstaatlicher Rechthaberei Abstand genommen wird und die Rechte der Volksgruppen in einem supranationalen Kontext politisch und juristisch verankert werden. Zwar ist dieser Weg auch für Südtirol noch keineswegs abgeschlossen, doch ändert dies nichts an der Gültigkeit dieser Maxime. Denn die Südtirolfrage ist auch nach der Beendigung

der österreichisch-italienischen Auseinandersetzung vor den UN noch immer konfliktrichtig, und zwar insbesondere auf Grund divergierender Rechtsauffassungen der ehemaligen Streitparteien und einiger nicht ausgeräumter grundlegender Probleme; hier sind vor allem die Einwirkungsmöglichkeit der staatlichen Gesetzgebung auf die Autonomie und die Frage der rechtlichen und internationalen Absicherung des »Pakets« zu nennen.